



HESSISCHER LANDTAG

11. 04. 2018

SIA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches
und anderer Rechtsvorschriften
Drucksache 19/5472**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird § 32c wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern."

bb) In Satz 2 wird die Angabe "135,60 Euro" durch "ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "135,60 Euro" durch "ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages" ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe "135,60 Euro" durch "einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages" ersetzt.

2. In Nr. 14 wird in § 57 Nr. 2 nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "Nr. 1" eingefügt.

II. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4¹

**Weitere Änderung der Verordnung zur Ausführung des
Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und
über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz**

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz, zuletzt geändert durch Art. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe "30. Juni" durch "31. März" und die Angabe "15. September" durch "30. Juni" ersetzt.

¹ Ändert FFN 34-64

- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "5" durch "4" ersetzt.
- 2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung "(2)" wird gestrichen."

Begründung

Zu Nr. I

Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Um die Kostenentwicklung der Beitragsfreistellung mit Blick auf die kommenden Jahre angemessen abzubilden, wird die Landesförderung jährlich erhöht.

Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der jährlichen Erhöhung der Landesförderung. Der bisher in § 32c Abs. 1 Satz 2 HKJGB auf einer Jahrespauschale beruhende monatliche Betrag in Höhe von 135,60 € wird ersetzt durch die Formulierung "ein Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages", um die Bezugnahme auf die verschiedenen Jahrespauschalen in § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB zu gewährleisten.

Im Übrigen erfolgt vor demselben Hintergrund auch die Feststellung, wann ein von freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern erhobener Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt, unter Bezugnahme auf die verschiedenen Jahrespauschalen in § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB.

Nr. 1 Buchst. b und c

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Begründung zu Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchst. bb.

Nr. 2

Infolge der jährlichen Erhöhung der Landesförderung wird die Übergangsvorschrift für das Jahr 2018 in § 57 Nr. 1 HKJGB redaktionell angepasst.

Zu Nr. II

Nr. 1 Buchst. a

Mit der Regelung werden die Auszahlungstermine der Landesförderung für die Beitragsfreistellung im Kindergarten ab 2019 (für das Jahr 2018 ist in § 14 eine abweichende Übergangsvorschrift geregelt) vorgezogen. Derzeit wird die Landesförderung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz bis zum 1. März festgesetzt und in zwei gleichen Raten bis zum 30. Juni und bis zum 15. September ausgezahlt. Zukünftig erfolgen die Auszahlungen zu früheren Zeitpunkten, nämlich bis zum 31. März sowie bis zum 30. Juni. Mit der vorgezogenen Auszahlung der Landesförderung soll die Liquidität der Kommunen und damit auch der Träger von Kindertageseinrichtungen nach Wegfall der Elternbeiträge sichergestellt werden.

Nr. 1 Buchst. b

Es wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Nr. 2

Die Regelung übernimmt den bereits im Gesetzentwurf in Art. 4 enthaltenen Änderungsbefehl.

Wiesbaden, 11. April 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)